

## Beitragsordnung\*

### § 1 Beiträge (ab 01.01.2022)

#### Beitragsgruppen

	Jahresbeitrag
A = Vollmitglieder	260,00 €
B = Ehe-/ Lebenspartner von A.	230,00 €
C = Schüler, Azubis, Studierende	175,00 €
D = Kinder bis 18 Jahre	105,00 €
E = Passive, Unterstützende	105,00 €
F = Familien (2 Erwachsene, ab 2 Kinder/ Enkel bis 18 Jahre)	600,00 €

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen in ihrer Zugehörigkeit der Abteilungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Stichtag für die Zugehörigkeit ist der 31.03. Die Zugehörigkeit zur Beitragsgruppe C ist der Abteilungsleitung nachzuweisen. Sie gilt im Übrigen nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bei Aktivierung passiver Mitglieder (E) ist die Differenz zum vollen Jahresbeitrag nachzuzahlen. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist innerhalb eines laufenden Jahres bis spätestens zum 31.01. der Abteilungsleitung anzuzeigen.

#### Zweitmitgliedschaft

Personen (Mindestalter 18 Jahre) ist auf Antrag längstens für zwei Kalenderjahre die Möglichkeit der Teilnahme am Spielbetrieb und an allen sonstigen Aktivitäten der Tennisabteilung im Rahmen einer Zweitmitgliedschaft zu ermöglichen.

Voraussetzung hierfür ist die Vollmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein oder einer Tennisabteilung in einem anderen Verein während der Dauer der Zweitmitgliedschaft.

Bei Antragstellung ist ein Nachweis über das Bestehen einer anderweitigen Vollmitgliedschaft vorzulegen.

Der Jahresbeitrag für die Zweitmitgliedschaft beträgt 130,00 €.

Nach Ablauf der zwei Kalenderjahre erfolgt – sofern nicht fristgerecht gekündigt wird - automatisch ein Wechsel in die Beitragsgruppe A, B oder C.

### § 2 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

Bei Neueintritt ist der Jahresbeitrag innerhalb von acht Tagen nach Aufnahme in die Abteilung fällig. Die Jahresbeiträge sind unaufgefordert zu zahlen.

### § 3 Austritt

Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende beendet werden. Bei Austritt werden bereits gezahlte Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren nicht erstattet.

### § 4 Arbeitsleistungen

Mitglieder zwischen dem vollendeten 18. und dem 75. Lebensjahr (Stichtag: 31.03.) sind verpflichtet, jährlich acht Arbeitsstunden auf der Tennisanlage abzuleisten, wenn sie von der Abteilungsleitung dazu aufgefordert werden.

Mitglieder, die diese Leistung nicht am von der Abteilungsleitung festgesetzten Termin erbringen (oder selbst für eine Vertretung sorgen), haben zum Ausgleich einen Betrag von 100,00 € unaufgefordert innerhalb einer Woche nach dem Versäumnis auf das Abteilungskonto zu überweisen oder in bar an ein Mitglied der Abteilungsleitung zu zahlen.

### § 5 Gäste

Gäste zahlen (pro Person) eine Gebühr von 10,00 € je angefangene Stunde Spielzeit (Montags bis Freitags - nur an Werktagen- bis 14:00 Uhr 6,00 €).

Die Gastgebühr ist vom einladenden Mitglied unaufgefordert innerhalb einer Woche nach der Platzbelegung auf das Abteilungskonto zu überweisen oder in bar an ein Mitglied der Abteilungsleitung zu zahlen.

Gäste dürfen maximal sechs Mal während einer Spielsaison spielen.

### § 6 Zahlungsverzug

Nicht pünktlich eingehende Zahlungen (vgl. §§ 1, 4 und 5) werden schriftlich mit einer Gebühr von 5,00 € angemahnt. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von einer Woche nach der ersten Mahnung, wird erneut mit einer Nachfrist von einer Woche unter Berechnung von 10,00 € gemahnt.

Ist auch die zweite Mahnung fruchtlos, tritt Zahlungsverzug ein und es kann der Klageweg beschritten werden.

### § 7 Platzverbot

Bis zur vollständigen Zahlung des Jahresbeitrages (vgl. § 1) ist eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht möglich.

Sobald ein Zahlungsverzug eingetreten ist (vgl. § 6), ist eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht mehr möglich.

### § 8 Allgemeines

Sofern durch ein Mitglied ein E-Mail-Konto mitgeteilt worden sein, kann an dieses E-Mail-Konto durch die Abteilungsleitung die wirksame Mitteilung von Erklärungen, z. B. Beitragsrechnungen, Einladung zu Versammlungen etc. erfolgen.

Sollte sich das E-Mail-Konto ändern, ist das Mitglied verpflichtet, die Abteilungsleitung hierüber in Kenntnis zu setzen.

(Stand: März 2023)

\*Das in der Beitragsordnung ggf. gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weiblichen und anderen Geschlechteridentitäten.